

Sattler-, Tapezierer- u. Portefeüller-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeüller-Verbandes

Nr. 21. 43. Jahrgang

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis
pro Vierteljahr 90 Pf.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelstr. 14 II
Fernsprecher: 32 Jannow 2120

Bestellung
bei allen Postämtern.
Mitglieder kostenfrei

Berlin, 24. Mai 1929

Dresden.

Der hier zur Verfügung stehende Raum ist von vornherein eng bemessen, während auf der anderen Seite ein Stoff vorhanden ist, der das ganze Gegenstück erfordert. Es wird deshalb auch nur möglich sein, im „Legegammstül“ zu verfuhen, die geschichtliche Entwicklung Dresdens zu streifen, um den Delegierten des Verbandstages ein ungefähres Bild von der Stadt zu geben.

Versuchen wir also diesen Sprung und erwähnen dabei, daß Dresden, wie es in den Uransängen einmal hieß, im Anfang des 12. Jahrhunderts das erstmalig urkundlich erwähnt wird. Aber Dresden ist älter als seine erste Erwähnung, wie das wohl bei den meisten menschlichen Wohnplätzen der Fall ist. Bereits lange vor der ersten urkundlichen Erwähnung haben auch hier Menschenansiedlungen bestanden, und zwar sind es die Nordostgermanen gewesen, die hier als Ansiedler auftraten. An jene Zeitperiode erinnert nichts als einige Münzenfunde am Tatzberg, die aus der Zeit des römischen Handelsverkehrs herrühren, und die nur eine dunkle Ahnung lassen, wie es in dem verwilderten Urwald- und Seengebiet ausgesehen haben mag.

Nach dem Abzug der Germanen traten an ihre Stelle die Sorben, ein Wendenstamm (der ursprüngliche Name Dresdens erinnert vor allen Dingen an sie), die sich an den Ufern der Elbe und dem umliegenden Seen (Seestraße, Am See, Oberseergasse erinnern noch heute an jenes See- und Sumpfbereich) als Fischer ansiedelten. Mit der Einwanderung der Wenden kam auch eine stärkere Befestigung der Talhänge ein, wie zahlreiche Funde aus jener Zeitperiode zu beweisen vermögen.

Urkundlich erwähnt wird Dresden aber erst in einem Besitztitel, den der Markgraf zugunsten des Bischofs von Meißen gegen den Burggrafen von Dohna am 31. März 1206 zu entscheiden hatte. Und dann wird zehn Jahre später, am 21. Januar 1216, Dresden das erstmalig als civitas (Stadt) genannt. Die Gründung einer ummauerten Stadt, als Vorburg gegen Böhmen, darf also etwa in das Jahr 1212 gelegt werden. Fest steht jedenfalls, daß sich zu dieser Zeit bereits eine Burg auf dem Tatzberg, an erhöhter Stelle über dem Ueberflutungsgebiet des Flusses und der Seen befand.

Die Geschichtsforschung nimmt an, daß in der jungen Stadt zumelst nur Deutsche angesiedelt wurden, obwohl im Mittelalter sich noch sehr viel wendische Namen nachweisen lassen, was erklärlich war, da ja das Elbtal mit seinen hängen ein dichtes slawisches Siedlungsgebiet war und erst im Jahre 1424 der Gebrauch der wendischen Sprache an den Gerichten verboten wurde.

Dresden mag ursprünglich gedacht worden sein als ein Mittelpunkt deutscher Kultur, für einen sich erweiternden Handel und Verkehr. Zweierlei weist darauf hin. Einmal die Größe des Marktplatzes, der den anderen Städte um ein bedeutendes übertrifft, und dann die Lage der Stadt selbst. Auf der einen Seite liegt Meißen als der bedeutend ältere deutsche Herrscherfürst, der in diesem Jahre bereits auf eine tausendjährige Geschichte zurückblicken kann, und auf der anderen Seite liegt Pirna, die ebenfalls ältere und damals sehr wichtige Grenzstadt gegen das Gebirge u-b gegen Böhmen hin. Zwischen beiden aber, den Gebirgsstädten Freiberg und Chemnitz vorgelagert, wurde Dresden angelegt, weil man hoffte, hier einen großen Zentralpunkt schaffen zu können.

Nicht mehr kontrollierbar ist, ob es richtig ist, daß die erste Brücke im Jahre 1070 begonnen und im Jahre 1222 fertiggestellt wurde. Aber der Bau der Brücke selbst will beweisen, daß die oben gesagte Bedeutung der Stadt zukommen sollte, weil damit auch erst das Land rechts der Elbe erschlossen werden konnte.

Zu dieser Blüte ist es indes erst sehr spät gekommen, weil der Stadt zunächst die eigene wirtschaftliche Kraft fehlte, und es nicht möglich war, große überragende, lebenswichtige Industrien frühzeitig hier zu konzentrieren.

Erwähnen wir noch, daß das heutige Dresden-Neustadt früher „Alten-Dresden“ geheißen hat, daß es sich damit also um den älteren und vielleicht auch größeren Teil jenes Fischerdorfes gehandelt haben mag, der erst mit dem Erstehen der Burg in seiner Bedeutung herabank.

Erwähnenswert aus jener Zeitperiode bleibt für uns lediglich noch, daß auch Dresden seine Handwerkerstände hatte, in denen diese sich die Anerkennung und die Mitwirkung am Stadtrecht errangen. Aber auch diese Zustände sind erfreulicherweise sehr unblutig verlaufen, weil der Kurfürst vermittelnd eingriff und den Handwerkern ein gewisses Maß von Rechten gewährte. Tatsache ist jedenfalls, daß, wenn man in den alten Handwerksordnungen blättert, man erkennt, daß alle diese Ordnungen zu jener Zeit entstanden sind, daß sie sich in ihrem Inhalt den Ideen anderer längst bestehender Ordnungen anderer Städte anpaßten und daß auch in dieser Beziehung neue Wege von den damaligen Handwerkern in Dresden nicht beschritten wurden.

Eine größere Bedeutung erfuhr Dresden erst, als der Kurfürst von Meißen hierher verlegt wurde. Die Auswirkung kam vor allen Dingen im Bauwesen zum Ausdruck. Aber auch hier findet sich aus dem Zeitalter der Gotik und der Frührenaissance nicht mehr allzu viel unter den heutigen Bauwerken. Manches ist noch vorhanden, aber vieles ist mit dem immer moderner werdenden Gepräge der Stadt gefallen, so daß es hauptsächlich die Zeit Augusts des Starken ist, der Dresden mit seiner Kunstliebe einen Stempel aufdrücken vermochte, der diese Stadt aus der Reihe anderer Städte stark heraushebt, der es zu einer der geschicktesten Fremdenstädte werden ließ.

Dresden wurde „das zweite Paris“, wenigstens für den Norden und Nordosten Europas. Es ist hier nicht der Platz, um aus jener Zeitperiode den prunkhaften Glanz widerpiegeln zu lassen, den die Hofhaltung Augusts des Starken entfaltete, der den Sonnenkönig Ludwig XIV. von Frankreich überflügeln wollte. Wir können auch hier nur stichwortweise berichten über den Zwingerbau, der als Vorhof eines großen Schlosses, das sich auf dem heutigen Theaterplatz erheben sollte, mit einer großen Freitreppe nach der Elbe gedacht war. An dieses Schloss sollten sich Parkanlagen mit kleinen Lustschlößern verzweigen bis hinunter nach Lebigau ziehen, das dortige Schloß mit einer Brücke verbindend. Aber wie stark auch die Ausbeutung des Volkes getrieben wurde, die Gelder langten nicht zu, um diesen Plan zur Wirklichkeit werden zu lassen. Es kam nur zu dem Zwingerbau, der von Pöppelmann von 1711 bis 1722 ausgeführt wurde. Der Bau des Zwingers, der eine Weltberühmtheit auch heute noch darstellt, gibt uns einen Begriff von der Macht und der Ausnahmestellung, die den Fürstengeschlechtern im Feudalzeitalter zustand. Dieser Bau, im reichen französischen Barock, gilt allgemein als das herrlichste Bauwerk dieser Stilrichtung überhaupt. Die Wichtigkeit seiner Formen und die gradlinige Einienführung geben einen guten Gesamtindruck, und doch wird dieses Bauwerk tiefere Naturen nicht befriedigen, weil der stilkliche Ernst fehlt, der letzten Endes doch Untergrund des Lebens ist. Freie Wässer würden, auch wenn ihnen die Mittel zur Verfügung stehen würden, nie in dieser Form bauen dürfen, weil sie ihre eigene Zeitgeschichte damit verurteilen würden.

Der spätere von Semper aufgeführte Museumsbau (Gemäldegalerie) wirkt beruhigender, weil er im Stil der italienischen Renaissance erbaut wurde, und weil auch in ihm, trotz einer gewissen Leichtigkeit, ein größerer stilklicher Ernst wohnt.

Zu erwähnen ist dann vor allen Dingen die in den Jahren 1728 bis 1738 erbaute Frauenkirche, die das Wahrzeichen Dresdens mit seiner starken Ruppel darstellt. George Bähr hat damit den einfacheren Charakter der evangelischen Kirche zum Ausdruck bringen wollen, was ihm auch gelungen ist. Wenn man diesem Bau dann späterhin den Rathhausturm entgegengeleh hat, so war der Gedanke nicht gerade glücklich, weil der Rathhausturm ein ungleicher Partner geworden ist. Vielleicht kann man aber auch sagen, daß dadurch dem Widerstreit kirchlich-religiöser und bürgerlich-sozialer Interessen öffentlich ein Denkmal gesetzt wurde.

Die katholische Hofkirche wurde in den Jahren 1739 bis 1758 von dem Italiener Chianari erbaut. Man hat diesen reinen Barockstil auch oft den Jesuitenstil genannt und es liegt auch darin ein Stück Wahrheit, weil die Jesuiten ihre Kirchen vorzugsweise in einer prächtigen Art bauten, um damit die innere Hoheit ihrer Weltanschauung übertrönen zu lassen. Chianari hat die ihm gestellte Aufgabe außerordentlich gut gelöst. Auch die Hofkirche ist, wenn man das Wert als solches betrachtet, ein Bau aus einem Guß, der sich den anderen Monumentalbauten ebenbürtig an die Seite stellt. Wer die Kirche in ihrer Gliederung betrachtet, mit der wundervoll zierlichen Einienführung ihres Turmes, der wird auch dieses Bauwerk mit zu den schönsten rechnen müssen. Zu erwähnen bleibt dabei noch, daß dieser Bau fast nur von italienischen Arbeitern ausgeführt wurde, die in einem besonderen Dorfe an der Elbe wohnten, an der Stelle, an der sich auch heute noch das „Italienische Dörfchen“ befindet.

Der Raum ist zu eng, um noch die anderen sehenswerten Bauwerke, das Schloß, die Brühlische Terrasse, die Kunstakademie, das Opernhaus, die Ministerien usw. erwähnen zu können. Begnügen wir uns damit, daß die obengenannten größten Bauwerke zum großen Teil die Geschichte der Stadt verkörpern, daß in die überaus reichhaltigen Museen und Sammlungen heute Tausende von Fremden kommen, um die hier aufgeschichteten Kunstschätze zu genießen.

Genuß ist aber nicht nur der Anblick der Sammlungen, sondern Genuß ist für den Einheimischen und Fremden auch die Stadt selbst mit ihren gut eingelegten Grünflächen, seinem Großen Garten, seinem Ausstellungsgelände und seinem Elbstrand, an dem sich in den Sommermonaten Strandbilder entwickeln, die dem der Offisebäder nicht viel nachstehen, nur daß es hier Proletarier sind, die diese Freuden des Badelbens als Erneuerung ihrer Lebenskraft für den Alltag brauchen, und daß deshalb diese Bilder auch lebensvoller und lebenswahrer sind als die Bilder der Offisebäder, in denen das Leben diktiert wird von der Größe des Geldbeutels des einzelnen. Genuß ist die Umgebung der Stadt, sind die Höhenzüge der Meißener Weinberge, die Loschwitz Höhen bis hinauf zu der Sächsischen Schweiz, deren trockene romantische Felsengebilde Laufenden von Menschen in der Zeit ihres Freiheits Erholung bieten und so ist Dresden Fremdenstadt geworden. Das seinen Gästen Freude bieten will, das sie aufleben lassen will aus dem grauen Einerlei des Alltags, in das jeder von uns immer wieder zurückgestoßen wird, wenn der Vorhang sich senkt hinter Stunden und Tagen, die wir losgelöst waren von unserem Arbeitsplatz.

Mögen deshalb den Delegierten in der kurzen Freiheit, die ihnen diese Tagung läßt, die Schönheiten der Stadt und deren Umgebung, die wir hier nur kurz andeuten konnten, im Gedächtnis bleiben, daß sie gern der Stätte gedenken, an der vor vierzig Jahren auch unsere Organisation sich ihren Weg nach aufwärts bahnte.

G. G. Schäfer.

Die Schlichterkammer bildet der Schlichter. Sie besteht aus dem Schlichter als unparteiischem Vorsitzenden und mehreren von ihm auf Vorschlag der beteiligten Parteien in gleicher Zahl zu berufenden Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

4. Die Schlichterkammer hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse darzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie amtliche Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben und Kostenspersonen hören, falls die Parteien sie stellen. Sie hat zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Falls diese Einigung nicht zustande kommt, hat die Schlichterkammer das Recht, einen Schiedsspruch abzugeben. Für das Zustandekommen des Schiedspruches ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, die durch Unterzeichnung des Spruches seitens der zustimmenden Mitglieder der Schlichterkammer zustande kommt und von dem Vorsitzenden bei der Verkündung des Schiedspruches ausdrücklich hervorgehoben werden muß.

5. Dem Schiedsspruch muß eine schriftliche Begründung beigegeben werden.

IV. Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen.

1. Zufälligkeit der Verbindlichkeitsklärung.

a) Wird ein Schiedsspruch nicht von beiden Parteien angenommen, so kann er für verbindlich erklärt werden:

1. bei Gesamtsfreiheiten in lebenswichtigen Betrieben, 2. bei Gesamtsfreiheiten, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist.

b) Nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs „lebenswichtiger Betrieb“ bleiben einer Verordnung der Reichsregierung vorbehalten, die mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erlassen ist. Hierbei sind vor allem die in der Landwirtschaft zum Zwecke der Befestigung der Bänder der Feldfrüchte, der Ernte und der Weidpflege erforderlichen Arbeiten als lebenswichtig anzuerkennen.

2. Form der Verbindlichkeitsklärung.

a) Die Verbindlichkeitsklärung erfolgt durch die Reichsschiedsstelle.

b) Die Reichsschiedsstelle wird auf Antrag einer der Parteien oder auf Antrag der Reichsregierung tätig. Sie ist aufzulage eines amtsbeauftragten, mit richtiger Unabhängigkeit ausgestatteten Vorsitzenden, mehreren nicht stimmberechtigten unparteiischen, sowie Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl.

c) Vor der Entscheidung über die Verbindlichkeitsklärung hat die Reichsschiedsstelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zufälligkeit der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Die Verbindlichkeitsklärung darf nur im Falle der Bejahung dieser Vorfrage erfolgen und kann nur ausgesprochen werden, wenn der Schiedsspruch in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung berechtigt ist.

d) Sämtliche Beschlüsse der Reichsschiedsstelle sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu fassen.

3. Rechtswirkung der Verbindlichkeitsklärung.

Die Verbindlichkeitsklärung erlegt die Annahme des Schiedspruches.

II. Abänderungsvorschläge der Vereinigung und geltendes Recht.

Von dem geltenden Schlichtungsrecht unterscheiden sich die Abänderungsvorschläge der Vereinigung vor allem in folgender Weise:

Gegenwärtig kann die Anrufung der Schlichtungsinstanzen durch eine Partei erfolgen oder die Schlichtungsinstanzen können von Amts wegen eingreifen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert. Demgegenüber bedeuten die Vorschläge unter I 3 eine sehr wesentliche Einschränkung.

Schlichtungsausschüsse vorliegende und Schlichter haben nach Anruf oder nach Eingreifen von Amts wegen gegenwärtig die Pflicht, das Verfahren durchzuführen. Auch demgegenüber bedeuten die Abänderungsvorschläge unter III eine sehr weitgehende Einschränkung, vor allem soll im Gesetz selbst an die Stelle des Stichtagschiedes die einfache Stimmenmehrheit treten.

Während nach geltendem Recht das Verfahren über den Auspruch der Verbindlichkeitsklärung auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, eingeleitet wird, und die Verbindlichkeitsklärung selbst erfolgen kann, wenn die in dem Schiedsspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist, wollen die Abänderungsvorschläge unter IV 1a und b die Zufälligkeit der Verbindlichkeitsklärung auf Gesamtsfreiheiten in lebenswichtigen Betrieben und auf Gesamtsfreiheiten beschränken, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit der Gesamtbevölkerung gefährdet ist.

An die Stelle der Schlichter bzw. des Reichsarbeitsministers soll für die Verbindlichkeitsklärung nach den Vorschlägen unter IV 2a bis d eine Reichsschiedsstelle treten, die aber auch nur eingreifen darf, wenn die Voraussetzungen der Vorfrage unter IV 1a erfüllt sind und durch die eine Verbindlichkeitsklärung nur erfolgen darf, wenn der Schiedsspruch in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung berechtigt ist. Außerdem ist die Verbindlichkeitsklärung an das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit gebunden. Die Gesamtvorschläge der Vereinigung unter IV enthalten also die hauptsächlichsten Unterschiede gegenüber dem geltenden Recht. Sie verändern Sinn, Zweck und Bedeutung des Schlichtungsweusens grundtätzlich.

III. Begründung der Abänderungsvorschläge durch die Vereinigung.

Die Arbeitgeber lehnen es ab, im Schlichtungsweuens ein Ausfluß des Artikels 165 der Reichsverfassung zu sehen. Sie stützen sich vielmehr auf den Artikel 169 der Reichsverfassung und begründen hieraus, daß es überhaupt nicht Sinn und Zweck des Schlichtungsweusens sei,

durch Schaffung von Tarifverträgen den Wirtschaftsstreiken zu sichern. Dieses Ziel sei vielmehr unterschiedlich durch Einzelarbeitsverträge, durch Betriebsvereinbarungen, durch Tarifverträge mit Gesamtsfreiheiten oder auch durch Tarifverträge mit Verbänden zu erreichen. Es komme überhaupt nicht auf die Form einer Vereinbarung über die Regelung von Arbeitsbedingungen an, sondern allein auf die Erhaltung des Wirtschaftsstreikens. Ansonsten könne das Schlichtungsweuens überhaupt nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Austragung der Gesamtsfreiheiten durch Arbeitstämpfe über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Streitfalles hinaus das staatliche Gesamtinteresse berührt. Eine weitgehende Beschränkung staatlichen Eingriffs in die freie kapitalistische Wirtschaft sei schon im Stadium der Schlichtung zu gewährleisten. In einer freien Wirtschaft sei es nicht Zweck und Aufgabe des Staates, in die Sphäre privatautonomwirtschaftlicher und privatrechtlicher Verträge, wie sie die Regelung der Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellt, von sich aus zwangsweise einzugreifen. Die Reichsschiedsstelle müsse tätig werden als Organ des Staates, als Träger der Staatshoheit. Sie habe ihre Entscheidung über die Verbindlichkeitsklärung im Namen des Staates unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen zu fällen.

IV. Gewerkschaftliche Stellungnahme zu den Vorschlägen der Vereinigung.

Nachdem die Vereinigung außerordentlich eindeutig ihren Entschluß kundgegeben hat, daß sie nicht gewillt ist, die Grundzüge der Weimarer Reichsverfassung und die heutige Entwicklung des Wirtschafts- und des Arbeitslebens anzuerkennen, vielmehr diese Entwicklung wieder auf die freie kapitalistische Wirtschaft zurückzuführen will, müssen auch die Gewerkschaften genau so eindeutig erklären, daß sie sich unter gar keinen Umständen bereitfinden werden, diese Grundzüge der Unternehmer anzuerkennen. Im Artikel 165 der Reichsverfassung ist den Arbeitern und Angestellten die gleichberechtigte Mitwirkung an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gewährleistet. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Wir haben heute nicht mehr die freie kapitalistische Wirtschaft. Wir haben dagegen das kollektive Arbeitsrecht. Die Gewerkschaften erstrecken nicht nur auf eigener Lieberzeugung, sondern auch auf Grund ihres in der Reichsverfassung gewährleisteten Rechts die Wirtschaftsdemokratie. Die Vorschläge der Vereinigung zur Abänderung des Schlichtungsweusens offenbaren das vollkommene hemmungslose Machtstreben der Unternehmerklasse. Der Wirtschaftsstreik ist für sie nur ein wirtschaftlicher, nicht auch ein sozialer Begriff. Die Unternehmer bezeichnen als Wirtschaftsstreiken einen Zustand, der ihnen gestattet, unter schrankenloser Einwirkung ihrer wirtschaftlichen Machtmittel die Arbeiter und die Angestellten niederzuhalten und kampfunfähig zu machen. Nur wenn den Unternehmern das mit ihren eigenen Mitteln nicht gelingt, soll das staatliche Schlichtungsweuens eingreifen dürfen. Allein in den Fällen, in denen Arbeitergruppen durch die Stärke ihrer Organisationen mit den Machtmitteln der Unternehmer nicht niederkämpfen sind, wollen die Unternehmer Tarifverträge abschließen. In allen Fällen, in denen Arbeiter- oder Angestelltenmächtigkeiten aus Angst vor der Uebermacht des Unternehmertums vor der Durchsetzung von Forderungen zurückweichen, in denen diese Arbeiter- und Angestelltenmächtigkeiten außerstande sind, einen erfolgreichen Kampf zu führen, ist der Wirtschaftsstreik, wie die Unternehmer ihn auffassen, gewährleistet.

Soziale Gründe dürfen hiernach im Schlichtungsweuens überhaupt keine Rolle mehr spielen. Der Begriff „sozial“ ist in den Abänderungsvorschlägen der Vereinigung nur am Schluß und an einer Stelle enthalten, wo er nur noch als Verhöhnung der Arbeiterklasse wirken kann. Unter der Parole eines hemmungslosen Individualismus will die Unternehmerklasse erneut den Fortschritt der Arbeiterklasse nicht nur aufhalten, sondern darüber hinaus sogar die von den Gewerkschaften errungenen Positionen wieder zurückgewinnen. Demgegenüber wollen die Gewerkschaften die Verteilung und Durchsetzung des Kollektivismus. Die Vereinigung fordert in der Begründung ihrer Abänderungsvorschläge die Wiederherstellung der freien kapitalistischen Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern dagegen die Anerkennung und Durchsetzung der Wirtschaftsdemokratie. Das sind unüberbrückbare Gegensätze.

Erweiterungswerte ist die Begründung der Vereinigung so unmissverständlich, daß ihre Forderung, durch freie Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossene Einrichtungen an die Stelle der staatlichen Schlichtungsinstanzen treten zu lassen, in ihrer Scheinhelligkeit klar erkennbar wird. Nach der Begründung der Vereinigung sollen diese freiwilligen Schlichtungsstellen auch die ausschließliche Zuständigkeit zur Schlichtung von Streitigkeiten erhalten. Für die staatliche Schlichtung soll in diesen Fällen überhaupt kein Raum bleiben. Aus der weiteren Begründung, die wir unter III wiedergegeben haben, ergibt sich eindeutig, was dieser Vorschlag der Vereinigung bedeuten soll. Vor allen Dingen wird das Unternehmertum die staatliche Schlichtung überhaupt ausfällen, so daß, wenn die freiwilligen Schlichtungsstellen verlangen, nur noch der offene Kampf übrig bliebe. Während wir diesen Rechtszustand bekommen, dann ist ohne weiteres vorauszuweisen, wie die tariflichen Schlichtungsstellen arbeiten würden. Die Unternehmer würden ganz allgemein keine Zuständigkeiten machen, genau so, wie sie das ja bereits ununterbrochen unter dem geltenden Rechtszustand tun. Damit wären die Funktionen der tariflichen Schlichtungsstellen erledigt.

Demgegenüber haben die Gewerkschaften immer hervorgehoben, daß auch sie grundsätzlich vom Staate weitestgehende Bewegungsfreiheit verlangen. Außerdem ist von den Gewerkschaften immer betont worden, daß sie tarifliche Schlichtungsstellen ebenfalls grundtätzlich dem staatlichen Schlichtungsweuens vorziehen. Während es aber die Unternehmerklasse hiermit unehrlich meint, bekennen sich die Gewerkschaften rühmtlos zu diesen Grundtätzen. Es ist geradezu gerichtsnotorisch, daß die Forderung der Vereinigung nach tariflichen Schlichtungsstellen nur eine

Ablenkung von dem Kern ihrer Abänderungsvorschläge darstellt. Die Gewerkschaften vertreten dagegen unter Aufrechterhaltung ihrer grundtätzlichen Auffassung über die Funktion des Schlichtungsweusens und über den Vorrang tariflicher Schlichtungsstellen nach wie vor die Meinung, daß das staatliche Schlichtungsweuens in der jetzigen Form unter allen Umständen beibehalten werden muß. Es ist das Ziel der Gewerkschaften, durch freiwillige Schlichtungsstellen das Eingreifen der staatlichen Schlichtungsinstanzen immer weitergehend unmöglich zu machen. Grundtätzlich müssen jedoch die Gewerkschaften dabei bleiben, daß das staatliche Schlichtungsweuens in seiner jetzigen gesetzlichen Form nach wie vor aufrechterhalten werden muß, damit es eingreifen kann, wenn die tariflichen Schlichtungsstellen infolge des Widerstandes der Unternehmerklasse versagen.

Die Vereinigung begründet ihre von uns nicht ernst zu nehmende Forderung nach freiwilligen Schlichtungsstellen auch mit der Hebung des Verantwortungsgefühls der beiderseitigen Parteien. Seiten war ein Schlagwort sinnerlicher als das von der angeblichen Verantwortungslosigkeit der Verbändler in Schlichtungsverhandlungen. Das ausschließliche Verantwortungsgefühl des Unternehmertums und seiner Vereinigungen hat immer nur darin bestanden, alle noch so berechtigten Forderungen der Gewerkschaften abzulehnen. Die Unternehmer erkennen die Verantwortung der Gewerkschaften nur in der Form an, daß die Gewerkschaften auf jede Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse verzichten und alle Forderungen fallen lassen. Darüber hinaus würden die Unternehmer die Verantwortung der Gewerkschaften nur noch anerkennen, wenn sie sich zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Arbeiterklasse bereit finden. Die wirkliche Verantwortung liegt allein auf Seiten der Gewerkschaften. Hier sind immer nur die Forderungen erhoben worden, deren volle Anerkennung notwendig gewesen wäre, um der Arbeiterklasse einen immer noch fast lebenden Anteil an dem Sozialprodukt zu sichern. Es kam keine Rede von der Verantwortungslosigkeit der Gewerkschaften sein, zumal wiederum gerichtsnotorisch ist, daß die Unternehmer den Gewerkschaften den Einblick in die betrieblichen Vorgänge und in die Betriebsergebnisse mit allen Mitteln vorenthalten. Selbst wenn die Gewerkschaften diesen Einblick haben würden und selbst wenn sich ergeben würde, daß eine Industrie eine Mehrbelastung an Lohn leicht zu tragen imstande wäre, würden die Unternehmer trotzdem jeder Lohn-erhöhung den schärfsten Widerstand entgegenlegen.

Aus allen diesen Gründen hat der demokratische Staat unter allen Umständen die Aufgabe, nicht nur die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer, sondern vor allem auch die sozialen Interessen der Arbeiterklasse sowie darüber hinaus die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Der demokratische Staat kann und darf nicht mit ansehen, daß wir zu einem Wirtschaftsstreik im Sinne des Unternehmertums kommen, der weiter nichts als Arbeitslosigkeit ist, eine vollkommene Verelendung weiter Kreise der Arbeiterklasse.

Die Unternehmer verlangen unter der Parole der Wiederherstellung der freien kapitalistischen Wirtschaft, daß der Staat auch bei der Sicherung des Wirtschaftsstreikens sein Hoheitsrecht an eine von dem Staat unabhängige Reichsschiedsstelle abtreten soll. Wir hätten dann eine Stelle mehr zur Untergrabung des demokratischen Staates. Gegenüber allen Handlungen dieses Staates würden sich dann die Unternehmer entweder an den Staatsgerichtshof oder an das Reichsgericht oder an das Reichsarbeitsgericht oder die Reichsschiedsstelle wenden. Diese Stellen würden — unabhängig vom Staate und nur dem Gesetz unterworfen — feststellen, was in deutschen Landen Recht und Unrecht ist. Reichstag, Reichsregierung, Reichspräsident — diese Faktoren des demokratischen parlamentarischen Staates würden weiter nichts mehr zu tun haben, als sich nach den Entscheidungen dieser über dem Staate stehenden, vom Staate unabhängigen Stellen zu richten. Niemand kann annehmen, daß die Gewerkschaften derartige Auffassungen auch nur andeutungsweise billigen werden.

Die Reichsverfassung, deren Inhalt den heutigen Stand der Entwicklung im großen Rahmen widerspiegelt, hat die Forderung der Gewerkschaften nach Wirtschaftsdemokratie, die diese in Vertretung der Arbeiterklasse seit Jahrzehnten erhoben haben, anerkannt. Die Zeit der freien kapitalistischen Wirtschaft ist endgültig vorbei. Wir haben jetzt die Freiheit in der Bindung. Das kollektive Arbeitsrecht und die Mitwirkung der Arbeiterklasse in der Wirtschaft hat im demokratischen parlamentarischen Staat grundtätzlich Anerkennung gefunden. Dieser hat daher die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den Klassen im Staate die Interessen sämtlicher Staatsbürger, vor allem auch im sozialen Sinne, wahrzunehmen.

Die Gewerkschaften anerkennen die Auffassung des Reichsarbeitsministers, daß das Schlichtungsweuens eine eminent politische Aufgabe zu erfüllen hat. Die Gewerkschaften vertreten den Grundtatz, daß das Schlichtungsweuens ein Teil der Wirtschaftsdemokratie ist. Im Schlichtungsweuens und in der Durchsetzung der Wirtschaftsdemokratie muß sich der politische Einfluß der Arbeiterklasse unmittelbar auswirken können, denn das ist Sinn und Zweck des Parlamentarismus in einem demokratischen Staate.

Die Forderungen der Gewerkschaften zum Schlichtungsweuens geben insfolgedessen dahin, daß an der gegenwärtigen Form des Schlichtungsweusens grundtätzlich nicht gerührt werde. Darüber hinaus kann es sich nur noch darum handeln, daß der nach Auffassung des Reichsarbeitsgerichts unzulässige Stichtagschied einseitig-gesellschaftliche Anerkennung zu finden hat, damit der Staat keine ihm im Schlichtungsweuens gestellten Aufgaben wirklich zu erfüllen in der Lage ist. Diese Auffassung vertreten die Gewerkschaften unerschüttert bei weitestgehender Bewegungsfreiheit, die die Gewerkschaften auch gegenüber dem Staate verlangen. Nun ordnen sich die Gewerkschaften grundtätzlich dem Staate unter. Sie verlangen nicht, ein Staate im Staate zu sein oder zu werden. Ebenso anerkennen die Gewerkschaften nach wie vor den Vorrang tariflicher Schlichtungsstellen, aber nur unter den Voraussetzungen und mit den Sicherungen, die vorkehend angegeben worden sind.

